VERANTWORTLICHKEITEN UND HAFTUNG

PROF. DR. MANUEL JAUN



Schweizer Wanderwege

INHALT

- **WEGSICHERUNGSPFLICHT**
  - GRUNDLAGEN
  - EIGENVERANTWORTUNG
  - SICHERUNG VOR LAWINEN
- **SICHERUNG VOR ATYPISCHEN GEFAHREN**
  - VERANTWORTLICHKEITEN
  - TRÄGERSCHAFT
  - BEIGEZOGENE DRITTPERSONEN
- **WERKEIGENTÜMER-HAFTUNG?**



WEGSICHERUNGSPFLICHT

Grundlagen

FWG: «möglichst gefahrlos» begehbar (Art. 6 Abs. 1 bst. b FWG)

- gilt sinngemäss auch für Winterwanderwege und Schneeschuhrouten
- Verkehrssicherungspflicht / Gefahrensatz
- Trifft allgemein diejenigen Personen, die eine Verkehrsanlage erstellen und unterhalten
- Der Träger der Verkehrssicherungspflicht hat
  - dafür zu sorgen, dass die Anlage den Benutzern bei bestimmungsgemässem Gebrauch genügend Sicherheit bietet
  - soweit erforderlich, die zur Gefahrenabwehr zumutbaren Schutzmassnahmen zu ergreifen

WEGSICHERUNGSPFLICHT

Eigenverantwortung

Winterwanderwege

- Weganlage ~ technischer Anspruch eines Wanderwegs (gelb) ohne Hindernisse
- Generell tiefe Anforderungen an die Benützer
- Aber: Verlangt ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht in Bezug auf Witterung und Rutschgefahr

  Beispiel: Entscheid Kantonsgericht Wallis vom 07.12.2017

- Mit teilweise rutschigen oder vereisten Stellen muss gerechnet werden
- Keine Streupflicht
- Keine allzu strengen Anforderungen an Wegkontrolle und Wegunterhalt

WEGSICHERUNGSPFLICHT

Eigenverantwortung

Schneeschuhrouten

- I.d.R. Sicherung besonders schwieriger Passagen
- Unterschiedliche, technische Schwierigkeitsgrade (blau – rot – schwarz)
- Benützer müssen
  - den Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Route kennen
  - die entsprechenden Anforderungen an Trittsicherheit, Schwindelfreiheit und körperliche Verfassung erfüllen
  - sich der Gefahren im Gebirge bewusst sein

WEGSICHERUNGSPFLICHT

Sicherung vor Lawinen

- Winterangebote werden vor Lawinen gesichert (Ziff. 1.2 Leitfaden)
- SKUS-Richtlinien (Ausgabe 2019)

5. Schneesportanlagen sind markierte und gegen alpine Gefahren (Lawinen- und Absturzgefahr) gesicherte Schneesportflächen, die von den Betreibern dem Publikum zur Verfügung gestellt werden.

78. Auf Langlaufloipen, Winterwanderwegen, Schneeschuhrouten und weiteren Sonderanlagen finden die einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen Anwendung.



- Risikoaktivitätengesetzgebung
  - Bewilligungspflicht für *«Schneeschuhtouren ab dem Schwierigkeitsgrad WT3 …, mit Ausnahme von Schneeschuhtouren auf ausgeschilderten und geöffneten Winterwanderwegen und Schneeschuhrouten»*

WEGSICHERUNGSPFLICHT

Sicherung vor Lawinen

Planungsphase

- Beizug einer Fachperson zur Klärung des Gefahrenpotentials
- möglichst sichere Weg- bzw. Routenführung
- Sicherheitskonzept

Betriebsphase

- Bei drohender Lawinengefahr: Sperrung
- Blosse Information nicht ausreichend
- Standort







WEGSICHERUNGSPFLICHT

Schutz vor atypischen Gefahren

Schutz vor fallenartigen Gefahren

- Keine mangelhaften, baulichen Vorrichtungen

Winterwanderwege

- Sicherung absturzgefährlicher Stellen (Brücken, Felsabbrüche, Steilhänge) mit Geländern

  Prüfung Weganlage unter dem Blickwinkel der winterlichen Benützung 

- Sicherung von Passagen, die auch von einem vorsichtigen Benutzer nicht mehr ohne Sturzgefahr begangen werden können (z.B. grossflächig vereiste, steilere Wegpassage)

Schneeschuhrouten

- Sicherung besonders schwieriger Passagen entsprechend dem technischen Schwierigkeitsgrad
- Insbesondere Sicherung exponierter, absturzgefährlicher Passagen

WEGSICHERUNGSPFLICHT

Koexistenz mit andern Wintersportarten

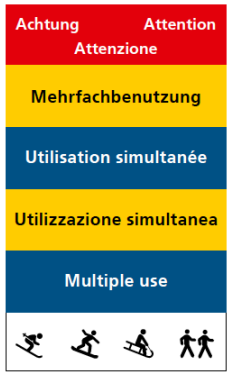
- Leitfaden Anhang VIII

Querungen von Schneesportanlagen

- möglichst zu vermeiden
- Gefahrensignal Kreuzung
- Hinweis, dass Anlage einzeln zu traversieren ist

Gemeinsame Führung

- nur in Ausnahmefällen
- nach Möglichkeit physische Trennung
- Hinweis auf Mehrfachnutzung



12b Achtung: Mehrfachbenutzung



VERANTWORTLICHKEITEN

Trägerschaft

- Organisation, die einen Winterwanderweg oder eine Schneeschuhroute projektiert, anlegt und unterhält bzw. die betreffenden Aufgaben Dritten überträgt
- Verantwortlich für die Wegsicherungspflicht
- Massnahmen auf organisatorischer Ebene:
  - Bezeichnung einer für den Unterhalt und die Sicherheit zuständigen fachkompetenten Person oder Organisation
  - Sicherstellung der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen
  - Abschluss Betriebshaftpflichtversicherung
- Trägerschaft sollte eine dauerhafte Organisation sein

VERANTWORTLICHKEITEN

Beigezogene Drittpersonen

- Trägerschaft kann einzelne Aufgaben an Drittpersonen übertragen
- Drittperson hat gegenüber den Wegbenutzern für die korrekte, sorgfältige Erfüllung der übernommenen Aufgabe einzustehen
- Haftungsrechtliche Grundverantwortung für die Einhaltung der Wegsicherungspflicht verbleibt bei der Trägerschaft *(nicht aber die strafrechtliche Verantwortlichkeit)*
- Abschluss einer schriftlichen **Leistungsvereinbarung** empfehlenswert:
  - Klare Umschreibung der von der Drittperson zu erbringenden Leistungen in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht
  - Festlegung einer allfälligen Gegenleistung der Trägerschaft
  - Regelung der Haftungsfrage

WERKEIGENTÜMERHAFTUNG?

Problem

- i.d.R. Grundeigentümer = Werkeigentümer i.S. von Art. 58 OR

Was gilt als Werk?

- Bauliche Vorrichtungen aller Art inklusive Haltevorrichtungen wie Ketten, Seile oder Geländer
- Winterwanderwege auf bestehenden Wegen
- Werkeigenschaft offen bei Winterwanderwegen, die im freien Gelände präpariert werden
- Schneeschuhrouten gelten mangels Präparierung von vornherein nicht als Werk

Empfehlung

- Vereinbarung mit der Grundeigentümerschaft, welche (neben weiteren Punkten) die Haftungsfrage regelt

QUALITÄTSKRITERIEN

Technische und betriebliche Voraussetzungen

- **Langfristig verbindliche Linienführung**: Die Linienführung muss langfristig stabil bleiben und darf nicht jedes Jahr ändern. Dies ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine nachhaltige Kommunikation.
- **Unterhalt Winterwanderweg**: Wege werden mit den für ihre Präparation verfügbaren Maschinen abgestimmt und sind für deren Einsatz sinnvoll erreichbar.
- **Signalisation**: Wege und Routen werden durchgehend und möglichst in beide Richtungen signalisiert
- **Erschliessung**: Start- und Endpunkte sind möglichst gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar
- **Koexistenz**: Wege und Routen verlaufen möglichst nicht auf Anlagen anderer Sportarten wie Skipisten, Schlittelwege oder Loipen. Kreuzungen werden signalisiert



KONTAKT

Prof. Dr. Manuel Jaun
manuel.jaun@advo-jsm.ch

Schweizer Wanderwege